

Zu Art. 172.

Wenn in einer Gemeinde die zur Ordnung derselben erforderliche Aufschreibung von Gemeinbeanlagen und die Aufstellung des Heberzitters für die Beiträge zu den Gemeindelassen Anstand findet, so kann bis zur vollständig ordnungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes und genügenden Einrichtung des Kommunalabgabewesens Unsere Regierung auf Antrag des dritten Theils der Gemeinderathsmitglieder dahin Verfügung treffen, daß — insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindefasse nöthig — für dieselbe Zuschläge zu den Staatssteuern in der Weise erhoben werden, daß nach gleichem Maßstabe, wie bei den Landesabgaben, neben dem Betrage eines Personal- und Gewerbesteuertermins jedes Mal drei Viertel eines Grundsteuerterminsbetrags zu entrichten sind.

Zu Art. 174.

Durch landesherrliche Verordnung kann auf Antrag des Ministeriums unter genauer Angabe der Gründe ein Gemeinderath aufgelöst werden. Es ist sodann in der betreffenden Gemeinde eine Neuwahl des gesammten Gemeinderaths unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen. Bis zu Einführung des neuen Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand verpflichtet, bei allen vorkommenden wichtigeren und unaufschiebbaren Geschäften die vorläufige Billigung (Autorisation) der Regierung, beziehungsweise des ihm vorgesetzten Landrathsamts einzuholen, wogegen dem neuen Gemeinderathe die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung oder Ablehnung vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigefügten Fürstlichen Insejels.

Gegeben Schloß Schleiß, den 10. December 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

3) Berechnung, die Ausübung der Polizei auf den Kammer- und Rittergütern betr.

Die wesentliche Bedeutung, welche die Kammer- und Rittergüter in den Gemeindebezirken haben, mit denen sie vereinigt sind, und welcher das Verhältniß ihrer Theilnahmeberechtigung an den Gemeindevahlen nicht entsprechen kann, erheischt es, daß bei der obrigkeitlichen Verthätigung dieser Wahlen auf jenen Umstand Rücksicht genommen werde.

Die Fürstlichen Landrathsdämter werden daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen ihnen die Wahlen von Bürgermeistern oder deren Stellvertretern zur Verthätigung